

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 7 AL 3/07 S**

L 3 B 353/07 AL (Sächsisches LSG)  
S 23 AL 454/07 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. September 2007 - L 3 B 353/07 AL - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 25. September 2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 11. Juni 2007 - S 23 AL 454/07 -, mit dem der Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen wurde, zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass die weitere Beschwerde nicht zugelassen wird.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 26. Oktober 2007 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB im Fall des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden, wenn die Beschwerde vom LSG zugelassen wurde. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Eine Nichtzulassungsbeschwerde zum obersten Bundesgericht (BSG) ist unstatthaft (Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 19. Dezember 2002 - 5 AZB 54/02 -, NJW 2003, 1069); dies gilt selbst dann, wenn die weitere Beschwerde irrtümlich nicht zugelassen wurde (BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 7 S 11 f). Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Auch dies hat der Kläger nicht beachtet.
- 4 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG. In Verfahren über eine Rechtswegbeschwerde hat grundsätzlich eine Kostenentscheidung zu ergehen. Die Regelung des § 17b Abs 2 GVG, wonach bei Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht, hier dem Sozialgericht, entstandenen Kosten als Teil der Kosten im Verfahren vor dem aufnehmenden Gericht, hier dem Landgericht, behandelt werden, und deshalb in dem Verweisungsbeschluss keine eigenständige Kostenentscheidung zu treffen ist, beschränkt sich auf die Kosten des - nun zwangsläufig - gemeinsamen erstes Rechtszuges. Sie findet - unabhängig vom Inhalt der Entscheidung - keine Anwendung auf das Beschwerdeverfahren bei der Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges (BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 27 mwN).
- 6 Als unterliegender Teil trägt der Kläger nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung die Kosten des Verfahrens. Denn er gehört im Hinblick auf die von ihm geltend gemachte Schadensersatzforderung nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen.



- 7 Für den Streitwert (zu dessen Festsetzung auch für das zweitinstanzliche Verfahren durch einen obersten Gerichtshof des Bundes vgl BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 4 RdNr 23) wäre nach § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz (GKG) die Höhe der von dem Kläger - mit 249.462,02 Euro - bezifferten Geldleistung maßgebend. Der Senat hält es aber für ausgeschlossen, dass der Kläger ernsthaft einen derartigen Betrag fordert und geht deshalb nach § 52 Abs 2 GKG von 5.000,00 Euro für den Wert der Hauptsache aus. Den Streitwert für das vorliegende Verfahren über die Rechtswegbeschwerde setzt er mit einem Fünftel dieses Wertes, also 1.000,00 Euro fest (vgl dazu BSG, Beschluss vom 15. November 2007 - B 10 SF 13/07 S).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)